

# SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE PartG mbB

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

RECHTSANWÄLTE  
PROF. DR. CHRISTIAN SCHERTZ  
SIMON BERGMANN  
HELGE REICH, LL.M. (VUW)  
DR. ANNA SOPHIE HEUCHEMER  
NICOLAS JIM NADOLNY, LL.M. (KCL)\*  
CLARA VON HARLING, LL.M. (SOAS)\*  
LUIZA SCHARL\*  
BERLIN  
PROF. DR. BERNHARD VON BECKER\*  
MÜNCHEN

\*NICHT MITGLIED DER PARTNERSCHAFT

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN  
**000249-26/SB/NB**

BERLIN, DEN  
**8. Mai 2026**

## PRESSEERKLÄRUNG ZU CHRISTIAN ULMEN

Landgericht Hamburg gibt dem Verfügungsantrag von  
Christian Ulmen teilweise statt und erlässt eine  
Einstweilige Verfügung gegen den SPIEGEL.  
Gegen den zurückweisenden Teil wird  
sofortige Beschwerde beim OLG Hamburg eingelegt.

**Der SPIEGEL hatte in einem auf der Titelseite angekündigten Artikel vom 20.03.2026 (Ausgabe Nr. 13/2026) unter der Überschrift „Entblößt im Netz“ (sowie über [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de)) über Vorwürfe der früheren Ehefrau unseres Mandanten, Collien Fernandes, berichtet. Wir hatten für unseren Mandanten den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, über den das Landgericht Hamburg nunmehr mit Beschluss vom 08.05.2026 entschieden hat.**

1.

**Danach wurde dem SPIEGEL untersagt, in Bezug auf einen Gerichtstermin vor dem Bezirksgericht in Palma de Mallorca im März 2026 zu behaupten und/oder zu verbreiten**

*„Wer an diesem Morgen fehlt, ist Ulmen. Die Minuten verstreichen, die Richterin telefoniert, doch er taucht nicht auf. Fernandes ist bereit, auszusagen, doch es kommt nicht dazu. Um kurz nach elf Uhr verlassen sie und ihr Anwalt das Gericht wieder; der Termin hat nicht stattgefunden. Warum genau? Unklar“*

KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN · FON (030) 88 00 15-0 FAX (030) 88 00 15-55  
ZUCCALISTRASSE 19A 80639 MÜNCHEN · FON (089) 12 02 09 60 FAX (089) 17 11 70 15  
MAIL@SCHERTZ-BERGMANN.DE · WWW.SCHERTZ-BERGMANN.DE

SITZ BERLIN · AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG · PR 887 B

DEUTSCHE KREDITBANK AG BLZ 120 300 00 KONTO 48 58 88 · SWIFT-CODE BYLADEM 1001 · IBAN DE 821 203 000 000 004 858 88

**Das Landgericht folgt in den Entscheidungsgründen des Beschlusses unserer Auffassung, dass der Leser bei Durchsicht der vorstehend wiedergegebenen Passage zum Verständnis gelange, dass unser Mandant einer Aufforderung des spanischen Gerichts, zu dem Gerichtstermin persönlich zu erscheinen, nicht Folge geleistet und sich hierdurch eines gegen ihn gerichteten Verfahrens entzogen habe. Wir hatten hierzu im Verfahren dargelegt, dass unser Mandant zum besagten Anhörungstermin gar nicht geladen worden war. Soweit der SPIEGEL im Verfahren Dokumente eingereicht hat, die Gegenteiliges belegen sollten, ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass der SPIEGEL seiner Beweislast für die angebliche Terminladung nicht nachgekommen sei.**

**2.**

**Soweit die von uns gestellten Verfügungsanträge im Übrigen zurückgewiesen wurden, sind die Gründe hierfür rechtsfehlerhaft und in weiten Teilen nicht nachvollziehbar:**

**a)**

**Wir hatten für unseren Mandanten beantragt, dem SPIEGEL zu untersagen, den Verdacht zu erwecken, dieser habe Deepfake-Videos von Frau Fernandes hergestellt und/oder verbreitet. Das Landgericht kommt zu dem Ergebnis, dass im streitgegenständlichen Artikel nur der Verdacht erweckt werde, unser Mandant habe Deepfake-Videos von Frau Fernandes verbreitet. Der Verdacht, derartige Deepfake-Videos seien auch von unserem Mandanten hergestellt worden, lasse sich aus dem Artikel nicht herauslesen.**

**Schon diese Einschätzung des Landgerichts entspricht nicht dem allgemeinen Leserverständnis. Der Artikel hat eine intensive Diskussion über Strafbarkeitslücken bei der Herstellung und Verbreitung von Deepfakes ausgelöst. Dies Folgeberichterstattung und die öffentliche Reaktion belegen, dass sich die Verdachtserweckung sowohl auf das Herstellen wie auch auf das Verbreiten von Deepfake-Videos bezieht. Das Landgericht Hamburg verkennt insofern das allgemeine Leserverständnis.**

**Soweit das Landgericht dann zu dem Ergebnis kommt, im Hinblick auf die Verdachtserweckung zum Verbreiten von Deepfake-Videos seien die Vorgaben für eine zulässige Verdachtsberichterstattung eingehalten, überzeugt dies nicht. So meint das Landgericht, dass es einen Mindestbestand an Beweistatsachen für diese Verdachtserweckung gebe. Das Landgericht verkennt, dass Frau Fernandes selber weder gegenüber dem SPIEGEL noch gegenüber Dritten behauptet hat, unser Mandant habe Deepfake-Videos hergestellt und/oder verbreitet. Sie hat dies auch öffentlich klargestellt, in dem sie bspw. in der Sendung von Caren Miosga am 29.03.2026 mitgeteilt hat, dass sie unserem Mandanten weder die Herstellung noch die Verbreitung von Deepfakes vorwerfe. Vor**

diesem Hintergrund ist es rechtsfehlerhaft, wenn das Landgericht zu der Auffassung gelangt, für diesen Vorwurf gäbe es genügend Beweistatsachen. Wenn schon das Opfer selbst den entsprechenden Vorwurf nicht erhebt, kann es auf den Mindestbestand an Beweistatsachen nicht ankommen. Demzufolge darf auch kein entsprechender Verdacht erweckt werden.

b)

Im Übrigen hatten wir beantragt, dem SPIEGEL die Erweckung des Verdachts zu untersagen, unser Mandant habe gegenüber Frau Fernandes körperliche Übergriffe begangen, sie am Körper verletzt bzw. schwer bedroht. Auch wurde die Verdachtserweckung angegriffen, unser Mandant habe Frau Fernandes im Januar 2023 auf Mallorca in der gemeinsamen Wohnung körperlich misshandelt und/oder gewaltsam am Verlassen der Wohnung gehindert. Das Landgericht teilt unsere Auffassung, dass dieser Verdacht mit Ausnahme der Bedrohung vom SPIEGEL erweckt werde. Soweit das Landgericht dann indes zu dem Ergebnis kommt, für die Verdachtsberichterstattung lägen hinreichend Beweistatsachen vor, ist dies evident rechtsfehlerhaft:

Unser Mandant hatte die Vorwürfe von Frau Fernandes mittels eidesstattlicher Versicherung bestritten. Angesichts der immensen Vorverurteilung, die von der entsprechenden Verdachtserweckung ausgeht, hätte der SPIEGEL nur berichten dürfen, wenn der SPIEGEL einen an der Schwere der Vorwürfe zu bemessenden Mindestbestand an Beweistatsachen recherchiert hätte. Soweit das Landgericht hiervon ausgeht, entspricht dies nicht den höchstrichterlichen Vorgaben. Die von Frau Fernandes eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind bislang völlig unergiebig geblieben. In dem Ermittlungsverfahren in Palma de Mallorca hat das mit der Anzeige befasste Gericht seine Zuständigkeit verneint. Das Ermittlungsverfahren, welches aktuell bei der Staatsanwaltschaft Potsdam geführt wird, befindet sich im Anfangsstadium. In derartigen Fällen ist es der Presse in der Regel untersagt, eine Verdachtsberichterstattung mit derart weitreichenden Folgen für den Betroffenen zu veröffentlichen. Soweit das Landgericht dennoch meint, mithilfe der Aussagen von Frau Fernandes, ihrer Schwester und deren Ehemann diesen Mindestbestand an Beweistatsachen belegen zu können, kann dies nicht nachvollzogen werden. Die Aussagen von Frau Fernandes wurden bestritten, können also nicht als wahr unterstellt werden. Die Schwester von Frau Fernandes und deren Ehemann sind allenfalls Zeugen vom Hören sagen, so dass ihre Aussagen keinerlei Beweiswert haben.

Ungeachtet dessen übersieht das Landgericht, dass der SPIEGEL Umstände, die unseren Mandanten entlasten, nicht in den Artikel hat einfließen lassen. So hatte unser Mandant schon im Vorfeld der Artikelveröffentlichung gegenüber dem SPIEGEL erklärt, dass er die Vorwürfe seiner früheren Ehefrau bestreitet. Dieses Bestreiten ist nicht in den Artikel eingeflossen, was eine schwerwiegende

**Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten bedeutet. Zur Unausgewogenheit trägt auch bei, dass der SPIEGEL über eine angebliche Festnahme unseres Mandanten im Januar 2023 berichtet, ohne zu erwähnen, dass auch Frau Fernandes verhaftet wurde, weil die Polizei nicht in der Lage war, den Sachverhalt aufzuklären. Die Unterschlagung dieses für die Entlastung unseres Mandanten wesentlichen Aspekts durch den SPIEGEL erwähnt das Landgericht in den Entscheidungsgründen des Beschlusses mit keiner Silbe.**

c)

**Schließlich hatten wir beantragt, dem SPIEGEL zu untersagen, aus einem vertraulichen Schreiben unseres Mandanten an seinen Strafverteidiger zu zitieren. Soweit das Landgericht den Antrag zurückgewiesen hat, ist auch die Begründung hierfür rechtsfehlerhaft. Das Landgericht meint, dass das öffentliche Interesse an den vom SPIEGEL wiedergegebenen Vorwürfen derart groß sei, dass dies auch die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen rechtfertige. Diese Begründung halten wir für eklatant rechtsfehlerhaft. Wir hatten gegenüber dem Landgericht dargelegt, dass sich Frau Fernandes durch Überwindung des unserem Mandanten bekannten PIN-Codes Zugang zu einem iPad unseres Mandanten verschafft haben muss und nur dadurch Kenntnis von einer streng vertraulichen Korrespondenz zwischen unserem Mandanten und seinem Strafverteidiger erlangt haben kann. Dies hält das Landgericht bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen für irrelevant. Damit ignoriert das Landgericht, dass eine Korrespondenz zwischen Mandant und Strafverteidiger der geschützten Geheimsphäre und dem Anwaltsgeheimnis unterliegt. Im Übrigen ist die Annahme, das öffentliche Interesse könne sich über den Schutz unseres Mandanten hinwegsetzen, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar. Das Zitieren aus rechtswidrig erlangter Korrespondenz mit dem eigenen Strafverteidiger durch die Presse unterläuft das Vertrauen in die geschützte Kommunikation mit dem eigenen Anwalt und damit in den Rechtsstaat. Zudem führt dies zu einer nicht mehr reparablen Vorverurteilung unseres Mandanten.**

Wir werden gegen den Beschluss des Landgerichts für unseren Mandanten sofortige Beschwerde einlegen und unsere Verfügungsanträge vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht weiterverfolgen.

**Berlin, den 08. Mai 2026**

**Simon Bergmann  
Rechtsanwalt**

**Kontaktdaten:  
Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin  
E-Mail: sb@schertz-bergmann.de**